6240/AB
vom 04.11.2026 zu 6846/J (XXVIII. GP)

bmi.gv.at

Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.760.097

Wien, am 3. November 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Ricarda Berger hat am 4. September 2026 unter der Nr. **6846/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Die sofortige Einstellung jeglicher Integrationsförderung und staatlich finanzierter Integrationsmaßnahmen bei Straffälligkeit von Migranten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- *Wie viele Migranten (Asylwerber, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte), welche zwischen 2020 und 2025 an staatlich finanzierten Integrationsmaßnahmen (z.B. Sprachkurse, Wertekurse, Qualifikationsmaßnahmen) teilgenommen haben, wurden im selben Zeitraum straffällig?*
- *Auf welche Gesamtsumme beliefen sich die Kosten für Integrationsmaßnahmen und Integrationsförderungen, die zwischen 2020 und 2025 für Personen aufgewendet wurden, die im Nachgang oder währenddessen straffällig wurden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Deliktsgruppen)*
- *Welche konkreten rechtlichen Mechanismen oder Richtlinien existieren derzeit im Zuständigkeitsbereich des Ressorts (bzw. in Kooperation mit dem Integrationsressort), um die Finanzierung von Integrationsmaßnahmen sofort zu stoppen, sobald ein Migrant straffällig geworden ist?*

- *Gibt es einen automatisierten Datenaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden, der Justiz und den zuständigen Integrations- und Förderstellen (wie dem Österreichischen Integrationsfonds - ÖIF), um straffällig gewordene Migranten umgehend aus laufenden, staatlich geförderten Programmen auszuschließen?*
 a. *Wenn ja, wie läuft dieser Prozess konkret ab?*
 b. *Wenn nein, warum wird ein solcher Datenaustausch nicht unverzüglich implementiert?*
- *In wie vielen konkreten Fällen wurden zwischen 2020 und 2025 Förderungen für Integrationsbemühungen oder die Teilnahme an Integrationsprogrammen aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung des Betroffenen vorzeitig beendet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern)*
- *Werden Migranten vor Beginn einer staatlich finanzierten Integrationsmaßnahme vertraglich oder bescheidmäßig dazu verpflichtet, im Falle einer Straffälligkeit die Kosten für die bis dahin konsumierten Integrationsleistungen zurückzuzahlen?*
 a. *Wenn ja, in wie vielen Fällen wurden solche Rückforderungen in den Jahren von 2020 bis 2025 gestellt und welche Summen konnten tatsächlich zurückgefordert werden?*
 b. *Wenn nein, warum wird auf eine solche Rückforderungsklausel verzichtet?*
- *Welche Maßnahmen oder Gesetzesinitiativen plant das Ressort, um eine bundesweit einheitliche Regelung zu schaffen, die einen sofortigen Förderstopp für jegliche Integrationsbemühungen bei Straffälligkeit rechtlich zwingend vorschreibt?*
- *Inwiefern ist sichergestellt, dass straffällige Migranten, gegen die bereits ein rechtskräftiges Abschiebe- oder Aufenthaltsbeendigungsverfahren läuft, keinerlei finanzielle oder materielle Integrationsförderung mehr aus Bundesmitteln erhalten?*
- *Existieren Schätzungen oder Berichte Ihres Ressorts darüber, wie hoch das jährliche Einsparpotenzial für das Bundesbudget wäre, wenn sämtliche Integrationsleistungen für straffällig gewordene Migranten konsequent eingestellt würden?*

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass schutzbedürftige Fremde nur bei gegebener Hilfsbedürftigkeit in Österreich in den Anwendungsbereich der Grundversorgung fallen. Im Rahmen der Grundversorgung des Bundes erhalten untergebrachte Personen unter anderem auch eine der jeweiligen Zielgruppe entsprechende Tagesstruktur. Dies umfasst beispielweise Deutschkurse sowie Grundregelkurse, in denen die zentralen Werte und Regeln für das Verhalten und Zusammenleben in Österreich vermittelt werden. Hierbei handelt es sich jedoch nur um vorbereitende Maßnahmen die der Erstinformation und Erstorientierung für Asylwerberinnen und Asylwerber dienen. Statistiken zur Straffälligkeit der teilnehmenden Personen werden dabei nicht geführt.

Für Integrationsmaßnahmen, die über die angesprochenen vorbereitenden Maßnahmen hinausgehen, liegt keine Zuständigkeit vor. Daher fällt eine weitergehende Beantwortung dieser Fragen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 10:

- *Welche Konsequenzen hat eine Straffälligkeit auf den aufenthaltsrechtlichen Status jener Personen, die zum Zeitpunkt der Tatbegehung an staatlichen Integrationsmaßnahmen teilgenommen haben, und in wie vielen dieser Fälle wurde in den vergangenen zwei Jahren tatsächlich eine Abschiebung durchgeführt?*

Bei Bekanntwerden einer Straffälligkeit eines Fremden werden umgehend asyl- bzw. fremdenrechtliche Maßnahmen – insbesondere ein möglicher Ausschluss oder Entzug vom internationalen Schutz, Gebietsbeschränkungen, Schubhaft, aufenthaltsbeendende Maßnahmen samt Aufenthalts-/Einreiseverbot – geprüft. Wird ein Fremder in Österreich straffällig, wird dies in jedem Verfahrensstadium berücksichtigt und erfolgt bei laufenden Asylverfahren ebenso wie bei Entzugsverfahren wegen Straffälligkeit eine prioritäre Verfahrensführung. Ziel ist dabei eine ehestmögliche Außerlandesbringung und soll insbesondere die Rückführung von Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellen, forciert werden.

Zwangsweise Außerlandesbringungen betreffen zu einem Großteil verurteilte Straftäter. Im Jahr 2024 wurden 3.120 fremde Straftäter zwangsweise außer Landes gebracht, das entspricht einem Anteil von rund 45 % der zwangsweisen Außerlandesbringungen. Im Jahr 2025 gab es 3.286 zwangsweise Außerlandesbringungen von strafrechtlich verurteilten Personen, das entspricht einem Anteil von rund 48 % der zwangsweisen Außerlandesbringungen. Im Zeitraum Jänner bis August 2026 gab es 2.574 zwangsweise Außerlandesbringungen von fremden Straftätern, das entspricht einem Anteil von rund 48 % der zwangsweisen Außerlandesbringungen.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Gerhard Karner

	Datum/Zeit	2026-11-04T14:36:55+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at. Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-04T14:43:47+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	